

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraumes von Kraftfahrzeugen**

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen**

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraumes von Kraftfahrzeugen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen u. a. die Heizung des Innenraumes dieser Kraftfahrzeuge.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder anstelle ihrer derzeitigen Regelungen – gleiche Vorschriften erlassen, vor allem, um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger¹⁾ einführen zu können.

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge gehört auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Für das einwandfreie Funktionieren eines derartigen Systems ist es unerlässlich, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeits-

maschinen – für den Straßenverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge der Kategorie M₁, die in Anhang I zur Richtlinie 70/156/EWG definiert ist, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Heizung des Innenraums verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs I entspricht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Heizung des Innenraums verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs I entspricht.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juni 1978 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Januar 1979 an.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Re 56/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang I

1. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Heizung des Innenraumes“ eine mit der Abwärme der Antriebsmaschine betriebene Einrichtung jeder Art zur Erhöhung der Temperatur des für die Unterbringung der Fahrzeuginsassen vorgesehenen Raumes.

2. Vorschriften

- 2.1. Jedes Fahrzeug muß mit einer Einrichtung zur Heizung des Innenraumes versehen sein.
- 2.2. Diese Einrichtung muß wie folgt gebaut sein:
 - 2.2.1. Die in den Fahrgastraum eingeleitete Heizluft darf nicht durch Auspuffgase verunreinigt werden.
 - 2.2.2. Die Fahrzeuginsassen dürfen nicht mit Komponenten dieser Einrichtung in Berührung kommen können, die Temperaturen von mehr als 70° erreichen.
 - 2.2.3. Die in den Fahrgastraum eingeleitete Heizluft darf keine Temperaturen erreichen, die Verbrennungen der Fahrzeuginsassen zur Folge haben können.
- 2.3. Bei Heizungseinrichtungen, die die erforderliche Wärme aus den Abgasen und/oder der Kühlluft der Antriebsmaschine beziehen, gelten die Bedingungen nach Punkt 2.2.1. als erfüllt, wenn folgende Vorschriften eingehalten werden:
 - 2.3.1. Die Dichtheit des Wärmetauschers der Einrichtung muß bis zu einem Druck von mindestens 2 bar gewährleistet sein.
 - 2.3.2. Der von der Heizluft durchströmte Bereich des Wärmetauschers darf keine lösbaren Verbindungen aufweisen.
 - 2.3.3. Bei Abgaswärmetauschern muß im Bereich des Wärmeübergangs die Wandstärke mindestens 2 mm betragen, wenn dieser Bereich aus unlegiertem Stahl besteht.
 - 2.3.3.1. Bei Verwendung von anderen Werkstoffen (einschließlich Verbund- oder beschichteten Werkstoffen) ist die Wandstärke für die gleiche Lebensdauer der Einrichtung zu bemessen.
 - 2.3.3.2. Bei Emaillierung des Wärmeübergangsbereiches muß die Wandung, auf die die Emailleschicht aufgetragen wird, eine Stärke von mindestens 1 mm haben. Die Beschichtung muß porenfrei, haltbar und dicht sein.
 - 2.3.4. Das abgasführende Rohr muß unmittelbar nach dem Austritt aus dem Wärmetauscher eine Sollkorrosionsstelle von mindestens 50 mm Länge aufweisen, die nach außen ständig freiliegen und leicht zugänglich sein muß.
 - 2.3.4.1. Die Wandstärke dieser Stelle darf nicht größer sein als die der abgasführenden Rohre innerhalb des Wärmetauschers und muß diesen bezüglich Werkstoffen und Oberflächenbeschaffenheit entsprechen.
 - 2.3.4.2. Bildet der Wärmetauscher mit dem Abgasschalldämpfer eine Einheit, so gilt als Sollkorrosionsstelle dessen Außenwand, die gemäß den Vorschriften von Punkt 2.3.4.1. auszuführen ist.
 - 2.3.5. Weisen die Wandungen des Teils, in dem der Wärmeübergang erfolgt, Schweiß- und/oder Lötverbindungen auf, so müssen diese den im Betrieb auftretenden Beanspruchungen ohne Beeinträchtigung der Lebensdauer des Wärmetauschers standhalten.

3. Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis

- 3.1. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis hinsichtlich der Heizung des Innenraumes ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
- 3.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung sowie die nachstehenden Angaben beizufügen:
 - 3.2.1. — Detaillierte Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung des Innenraumes. Angabe des Motortyps.
 - 3.2.2. — Zusammenstellungszeichnungen der Heizeinrichtung mit Angabe ihrer Anordnung im Fahrzeug.
- 3.3. Im Falle einer gemäß 2.3. definierten Heizeinrichtung kann der technische Dienst ein Muster des in dieser Einrichtung verwendeten Wärmetauschers und/oder jede andere Unterlage anfordern, aus der hervorgeht, daß dieser Wärmetauscher den im oben erwähnten Punkt aufgeführten Vorschriften entspricht.
- 3.4. Dem mit der Durchführung der Prüfungen für die Betriebserlaubnis beauftragten technischen Dienst ist ein Fahrzeug vorzuführen, das dem zu genehmigenden Typ entspricht.

Anhang II

Höchstformat: A 4 (210 × 297 mm)

Name der Behörde

Anlage zum EWG-Betriebserlaubnisbogen für einen Fahrzeugtyp in Bezug auf die Heizung des Innenraumes (Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern).

Nummer der Betriebserlaubnis

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs
2. Fahrzeugtyp
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
5. Zusammenfassende Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung des Innenraumes
6. Datum der Vorführung des Fahrzeugs zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis
7. Prüfstelle
8. Datum des Protokolls der Prüfstelle
9. Nummer des Protokolls der Prüfstelle
10. Die Betriebserlaubnis hinsichtlich der Heizung des Innenraumes wird erteilt/versagt *)
11. Ort
12. Datum
13. Unterschrift
14. Folgende Unterlagen, die die Nummer der vorgenannten Betriebserlaubnis tragen, sind dieser Mitteilung beigelegt:

..... detaillierte Beschreibung und Zeichnungen der Heizeinrichtung sowie der Fahrzeugteile, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie von Interesse sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen u. a. die Radabdeckungen dieser Kraftfahrzeuge.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder anstelle ihrer derzeitigen Regelungen – gleiche Vorschriften erlassen, vor allem, um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger¹⁾ einführen zu können.

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge gehört auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Für das einwandfreie Funktionieren eines derartigen Systems ist es unerlässlich, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind – mit Aus-

nahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen – für den Straßenverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge der Kategorie M₁, die in Anhang I zur Richtlinie 70/156/EWG definiert ist, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Radabdeckungen verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhanges I entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Radabdeckungen verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhanges I entsprechen.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juni 1978 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Januar 1979 an.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

Anhang I

1. Vorhandensein

- 1.1. Die Kraftfahrzeuge müssen mit Radabdeckungen ausgerüstet sein (Karosserieteile, Kotflügel, Schmutzfänger), um andere Verkehrsteilnehmer vor aufgewirbelten Steinen, Schmutz, Eis, Schnee, usw. zu schützen.

2. Vorschriften

- 2.1. Bei leerem Fahrzeug und bei Geradeausstellung der Räder müssen die Radabdeckungen folgende Bedingungen erfüllen:
- 2.1.1. Die Breite (s) der Radabdeckungen muß der Gesamtbreite (b) des Reifens bzw. bei Zwillingssrädern der Gesamtbreite (t) der beiden Reifen entsprechen.
- 2.1.2. Die Radabdeckungen müssen so dicht wie möglich über dem Reifen angebracht werden und ihr äußerer Rand ist so weit nach unten herunterzuziehen, daß:
- 2.1.2.1. die Tiefe (p) des heruntergezogenen Teils mindestens ein Fünftel der Gesamtbreite (b) des Reifens, wenigstens aber 3 cm beträgt (siehe Abbildung 1),
- 2.1.2.2. der Abstand (c) zwischen seiner Unterkante und der Radmitte das Zweifache des äußeren Reifenradius (r) nicht übersteigt (siehe Abbildung 2).
- 2.1.3. Die Hinterkante der Radabdeckungen darf bis zu 150 mm oberhalb der waagrechten Radmittelebene enden. Die Radabdeckung muß so angebracht sein, daß eine an die äußere Kante ihres vorderen Teiles gelegte radiale Ebene einen Winkel (ν) von mindestens 30° mit der zur Längsmittlebene des Fahrzeugs im rechten Winkel stehenden senkrechten Radmittelebene bildet. Dieser Winkel ist in Bezug auf diese Radmittelebene in Fahrtrichtung zu messen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1

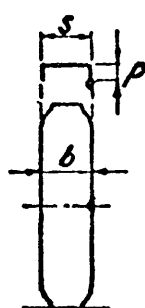
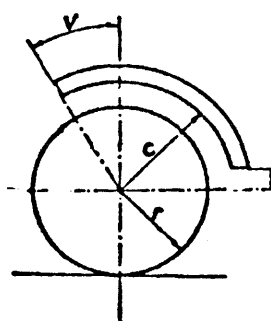


Abbildung 2



- 2.2. Die Radabdeckungen dürfen aus mehreren Teilen bestehen, wenn diese dicht miteinander verbunden sind.
- 2.3. Die Radabdeckungen müssen dauerhaft befestigt sein. Sie dürfen jedoch insgesamt oder in Teilen abnehmbar sein.

3. Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis

- 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp bezüglich der Radabdeckungen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
- 3.2. Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen nebst den aufgeführten Angaben beizufügen:
- 3.2.1. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps bezüglich der Radabdeckungen,
- 3.2.2. Zusammenstellungszeichnung der Radabdeckungen und ihrer Anbringung am Fahrzeug.
- 3.3. Der Hersteller stellt dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt, ein Fahrzeug zur Verfügung, das dem zu genehmigenden Typ entspricht.

Anhang II

Höchstformat: A 4 (210 × 297 mm)

Name der Behörde

Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen für Kraftfahrzeugtypen bezüglich der Radabdeckungen

(Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 10 der Richtlinie des Rates Nr. 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

Nummer der Betriebserlaubnis

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs
2. Typ des Fahrzeugs
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten
5. Beschreibung des Fahrzeugtyps bezüglich der Radabdeckungen
6. Fahrzeug zur Betriebserlaubnis vorgeführt am
7. Prüfstelle
8. Datum des Gutachtens der Prüfstelle
9. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle
10. Die Betriebserlaubnis im Hinblick auf die Radabdeckungen wird erteilt/versagt *)
11. Ort
12. Datum
13. Unterschrift
14. Dieser Benachrichtigung sind folgende Unterlagen beigelegt: eine ausführliche Beschreibung und eine Zusammenstellungszeichnung der Radabdeckungen sowie anderer Fahrzeugteile, die für die Durchführung dieser Richtlinie von Bedeutung sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

Begründung

I. Allgemeines

Das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970¹⁾ betraf bisher nicht die Heizung des Innenraumes und die Radabdeckungen dieser Fahrzeuge. Seit dem Erlass dieser Richtlinie haben es jedoch einige Mitgliedstaaten als erforderlich erachtet, auf nationaler Ebene Vorschriften bezüglich dieser Fahrzeugteile zu lassen.

Einige dieser nationalen Vorschriften betreffen insbesondere die Fahrzeuge der Kategorie „M₁“, d. h. Personenkraftwagen und andere zum Personentransport bestimmte Fahrzeuge mit nicht mehr als neun Sitzplätzen. Aus diesem Grund hat es die Kommission in Übereinstimmung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten für angebracht gehalten, in die Änderung obiger Richtlinie, die sie dem Rat demnächst vorschlagen wird, die Punkte „Heizung des Innenraums“ und „Radabdeckungen“, unter Verweis auf entsprechende Einzelrichtlinien aufzunehmen. Durch diese Maßnahme wird das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren vervollständigt und die Anwendung dieses Verfahrens in naher Zukunft wenigstens auf die Fahrzeuge dieser Kategorie ermöglicht.

Die gegenwärtige Vorlage betrifft die Vorschläge der Kommission bezüglich der zwei obengenannten Einzelrichtlinien. Diese Vorschläge sehen die obligatorische Ausstattung der in ihren Geltungsbereich fallenden Fahrzeuge mit einer Heizungseinrichtung und mit Radabdeckungen vor. Die technischen Anhänge der vorgeschlagenen Richtlinien enthalten die erforderlichen Vorschriften für eine zweckentsprechende Konstruktion der betreffenden Fahrzeugteile, damit im Fall der Innenraumheizung die Sicherheit und Bequemlichkeit der Insassen gewährleistet ist und im Fall der Radabdeckungen andere Verkehrsteilnehmer vor möglicherweise aufgewirbelten Steinen, Schmutz, Wasser usw. geschützt werden.

II. Bemerkungen zu den Richtlinienvorschlägen

Der Anwendungsbereich ist beschränkt auf die zur

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970

Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klasse M₁, d. h. Personenkraftwagen und andere zum Personentransport bestimmte Fahrzeuge mit höchstens neun Sitzplätzen, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (Artikel 1).

In Artikel 2 werden die Vorschriften über die Heizung des Innenraumes und die Radabdeckungen in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren aufgenommen.

Da es in einigen neuen Mitgliedstaaten zur Zeit noch kein Betriebserlaubnisverfahren von nationaler Bedeutung gibt, müssen Vorschriften vorgesehen werden, aufgrund derer die Benutzung von der Richtlinie (Artikel 3) entsprechenden Fahrzeugen in diesen Staaten garantiert wird²⁾.

Artikel 4 sieht das Verfahren zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge an den technischen Fortschritt vor, wie es in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger aufgeführt ist.

Artikel 5 sieht eine doppelte Frist vor. Vor Ablauf der ersten Frist sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und zu veröffentlichen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Mit der zweiten Frist ist der Termin festgelegt, an dem alle Mitgliedstaaten zu gleicher Zeit die gemeinsamen Regeln anwenden müssen (Artikel 5 Abs. 1). Schließlich muß die Kommission rechtzeitig über alle von den Mitgliedstaaten erarbeiteten Entwürfe von Vorschriften auf dem in der Richtlinie genannten Gebiet informiert werden, damit sie gegebenenfalls rechtzeitig dazu Stellung nehmen kann (Artikel 5 Abs. 2).

III. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Organe ist gemäß Artikel 100 Abs. 2 erforderlich.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 73 vom 27. März 1972 „Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands zu den Europäischen Gemeinschaften“. Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge – Anhang I, Titel X.